

5-JÄHRIGE HAFTUNGSVEREINBARUNG

für Balkone und Terrassen

(Es gelten die auf der Rückseite abgedruckten Vertragsbedingungen!)

mit den System-Partnern:



Bauobjekt:

Bezeichnung: _____

PLZ/Ort: _____

Straße: _____

Flächengröße: _____ m²

Geschoss: _____

Bauteil:

- Balkon ohne Dämmung
- Terrasse/Balkon über beheiztem Raum mit Dämmung
- Terrasse über Erdreich
- _____

Belagsmaterial:

- Fliesen/ Platten aus Keramik / Naturstein
- Materialart / Hersteller: _____
- Format: _____ x _____ cm

Konstruktionsaufbau (von Tragschicht bis Belagsschicht):

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Eingesetzte Materialien:

- Schlüter® -DITRA-DRAIN**
(für die Verlegung auch großformatiger Fliesen mit einer Kantenlänge über 30 x 30 cm)
- Schlüter® -DITRA 25**
(Fliesen mit einer Kantenlänge bis 30 x 30 cm)
- Schlüter® -KERDI**
(als Verbundabdichtung unter Schlüter®-DITRA-DRAIN)
- Schlüter® -TROBA/-TROBA-PLUS**
- Schlüter® -BARA** Typ: _____
- Schlüter® -BARIN**
- Schlüter® -DILEX** Typ(en): _____

- Sonstige **Schlüter®-Profile / Produkte**
Typ: _____

- Servoflex-Trio-SuperTec**
(Flexibler Dünn- /Mittelbettmörtel für die Anwendung im System mit Schlüter®-DITRA 25, -DITRA-DRAIN und Schlüter®-KERDI)
- Servoflex-Trio-schnell SuperTec**
(Flexibler schnellhärtender Dünn- /Mittelbettmörtel für die Anwendung im System mit Schlüter®-DITRA 25, -DITRA-DRAIN und Schlüter®-KERDI)
- Servoflex F**
(Schnellhärtende Universalflexfuge)
- Servofix HBF**
(Schnellhärtende Hochbelastungsfuge)
- Servoflex DMS 1 K schnell**
(Flexible schnellhärtende Dichtschlämme als Abdichtung unter Schlüter®-DITRA-DRAIN)
- Servoflex DMS 1 K Plus SuperTec**
(Flexible mineralische Dichtschlämme als Abdichtung unter Schlüter®-DITRA-DRAIN)

Haftungsgeber:

Schlüter®-Systems KG/ Kiesel Bauchemie GmbH u. Co. KG

Haftungsnehmer: (Ausführender Fachbetrieb)

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

1. Allgemeines

An Belagskonstruktionen mit keramischen Fliesen und Natursteinplatten im Außenbereich auf Balkonen und Terrassen sind aufgrund ihrer exponierten Lage durch die freie Bewitterung besonders hohe Anforderungen in Bezug auf Frost-, Witterungs- und Wasserbeständigkeit gestellt.

Es hat sich gezeigt, dass bisher viele Konstruktionen und Materialien diesen Anforderungen nicht gerecht wurden.

Aus diesem Grund bieten die System-Partner als Haftungsgeber in einer System-Allianz für ihre auf der Vorderseite näher bezeichneten Produkte eine objektbezogene 5-jährige Sachmängelhaftung an. Die Sachmängelhaftung umfasst die zugesagte Beschaffenheit bei fachgerechter Verarbeitung entsprechend der im Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten jeweils gültigen Produktdatenblätter für die eingesetzten Produkte. Im Besonderen ist die Frost- und Witterungsbeständigkeit der Produkte zusammenwirkend als Gesamtsystem gegeben.

Es kann jede Art von Fliesen und Platten aus Keramik eingesetzt werden, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit für eine Verlegung mit hydraulisch abbindenden Dünnbettmörteln im Außenbereich geeignet sind und im Praxiseinsatz frost- und witterungsbeständig sind.

Die Haftungszusage gilt für ausführende Fachbetriebe, die eine entsprechende Sachmängelhaftung nach dem Werkvertrag gegenüber ihrem Auftraggeber übernehmen müssen. Auf sogenannte Eigenleistungen, also solche, die nicht von Fliesen-Fachbetrieben erbracht werden, bezieht sie sich nicht.

Sachmängelhaftungsansprüche kann der Vertragspartner ausschließlich nur gegenüber demjenigen System-Partner geltend machen, dessen Systemkomponente trotz fachgerechter Arbeitsausführung zu einem Schaden geführt hat.

2. Beginn und Dauer der Sachmängelhaftung

Die Haftungsvereinbarung ist vor Beginn der Arbeiten mit den System-Partnern abzuschließen. Die Sachmängelhaftung beginnt mit der Fertigstellung der Terrassen- bzw. Balkon-Belagskonstruktion im Bauobjekt. Die Haftungsdauer beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung.

3. Inhalt der Sachmängelhaftung

Die 5-jährige Sachmängelhaftung wird übernommen:

- a) für die zugesagten Funktionseigenschaften und Beschaffenheiten entsprechend den zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten aktuellen Produktdatenblättern zu den umseitig genannten Produkten,
- b) für die Frost- und Witterungsbeständigkeit der von den System-Partnern gelieferten Materialien als Gesamtsystem.

Die Sachmängelhaftung setzt voraus, dass bei einer Belagskonstruktion über geschlossenen Räumen eine Dämmschicht entsprechend der geltenden Regelwerke eingebaut wird und entsprechend mit einer Abdichtung direkt über der Dämmung als Entwässerungsebene im Gefälle ausgeführt wird und an einem Entwässerungssystem anschließt.

Darüber ist dann die Flächendrainage Schlüter®-TROBA oder TROBA-PLUS zu verlegen und darauf der Estrich als Lastverteilungsschicht aufzubringen. Sofern auch Betonkragplatten ohne Dämmung zunächst mit einer Bauwerksabdichtung versehen sind, müssen auch diese ebenfalls als Entwässerungsebene mit entsprechendem Gefälle ausgebildet und an ein Entwässerungssystem angeschlossen sein. Darüber ist ebenso die Flächendrainage Schlüter®-TROBA oder TROBA-PLUS und die Lastverteilungsschicht aufzubringen. Schlüter®-DITRA 25 übernimmt hier über der Lastverteilungsschicht die Entkopplung und den Feuchteschutz des Estrichs.

Alternativ kann auch Schlüter®-DITRA-DRAIN als Entkopplungsmatte und Verbunddrainage verlegt werden.

Erforderliche Wand- und Randabschlüsse, Bewegungsfugen und sonstige Details sind nach Systemvorgaben, sowie sonst nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Geringfügige Ausblühungen, vor allem in der Anfangszeit, die durch angemessenen Pflegeaufwand, z. B. mit Zementschleierentferner beseitigt werden können, berechtigen nicht zu Sachmängelansprüchen.

Mängel und/oder Schäden, die aufgrund der Verwendung ungeeigneter Materialien oder Ausführungen für Estrich, Dämmungen oder Oberbeläge entstehen, sind von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat den Nachweis für die Eignung zu erbringen.

4. Umfang der Sachmängelhaftung

Die übernommene 5-jährige Sachmängelhaftung erstreckt sich auf die Nachbesserung von unmittelbaren Schäden des Fußbodenoberbelages und dafür erforderliche Konstruktionsschichten. Sonstige Folgekosten und Ersatzleistungen wie z.B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, sonstige Mängelfolgeschäden etc., sind von ihr ausgeschlossen.

Der jeweilige System-Partner ist, soweit die Nachbesserung sowohl im Verhältnis Auftraggeber/Vertragspartner als auch im Verhältnis System-Partner/Vertragspartner zumutbar ist, nach seiner Wahl berechtigt, die Sanierung entweder selbst, durch von ihm beauftragte Fachfirmen oder durch den Vertragspartner durchführen zu lassen.

Die Sanierung beschränkt sich auf die beschädigten Teilbereiche, wenn dies ohne unzumutbare Beeinträchtigung des optischen Erscheinungsbildes des Fußboden-Oberbelages möglich ist. Anderenfalls wird ein möglichst neuer qualitativ vergleichbarer Fußboden-Oberbelag verlegt.

Wird dem System-Partner keine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, ist seine Ersatzpflicht auf die Kosten beschränkt, die ihm entstanden wären, wenn er die Nachbesserung entsprechend dieser Vereinbarung selbst durchgeführt hätte.

5. Mitteilungspflicht des Vertragspartners:

Der Vertragspartner hat dem System-Partner die Fertigstellung der Belagskonstruktion spätestens innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen und nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber das Abnahmeprotokoll oder eine beglaubigte Kopie desselben zu übersenden. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, hat er zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen dem System-Partner den Fertigstellungszeitpunkt und die Abnahme der Leistung nachzuweisen. Einen Schadensfall hat der Vertragspartner dem System-Partner unverzüglich und so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass möglichst eine Nachbesserung entsprechend dieser Vereinbarung durchgeführt werden kann. Erfolgt eine solche unverzügliche und rechtzeitige Mitteilung nicht, beschränkt sich die Ersatzpflicht des System-Partners auf die Kosten, die ihm entstanden wären, wenn er die Nachbesserung entsprechend dieser Vereinbarung rechtzeitig selbst durchgeführt hätte.

Hat der Vertragspartner die unverzügliche und rechtzeitige Mitteilung schuldhaft unterlassen, so ist eine Ersatzpflicht des System-Partners ausgeschlossen.

6. Abtretung

Der Vertragspartner darf die ihm nach dieser Vereinbarung zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung beider Allianzpartner an Dritte abtreten.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll in diesem Fall individualvertraglich durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die dem gültigen Recht entspricht und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird – soweit gesetzlich möglich – Hagen / Westfalen vereinbart.